

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 26. April 1991

83. Stück

- 212. Kundmachung:** Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums
- 213. Kundmachung:** Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte
- 214. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume
- 215. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Zündern mit Sprengkapseln für Munition; Gegenstände der Klasse 1 b, Rn. 2131 5 e)
- 216. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 10602 des ADR betreffend eine Abweichung von den Vorschriften der Rn. 210313 f) 1
- 217. Kundmachung:** Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure

212. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums

Nach Mitteilungen des Generaldirektors der Weltorganisation für geistiges Eigentum haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900, in Washington am 2. Juni 1911, in Haag am 6. November 1925, in London am 2. Juni 1934, in Lissabon am 31. Oktober 1958 und in Stockholm am 14. Juli 1967 (BGBl. Nr. 399/1973 idF BGBl. Nr. 384/1984, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 231/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde:
Bangladesch	29. November 1990
Chile	13. März 1991
Guinea-Bissau	28. März 1988
Lesotho	27. Juni 1989
Malaysia	23. Juni 1988
San Marino	26. März 1991
Swasiland	12. Februar 1991
Trinidad und Tobago	16. Mai 1988

Lesotho und Bangladesch haben anlässlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunden erklärt, sich nicht an die Bestimmungen des Art. 28 Abs. 1 gebunden zu erachten.

Malaysia hat gemäß Art. 21 Abs. 3 in seiner Beitrittsurkunde den Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Fassung der Übereinkunft mit 1. Jänner 1989 angegeben.

Vranitzky

213. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. Nr. 591/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 333/1987) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Algerien	12. September 1989
Äquatorialguinea	25. September 1987
Burundi	9. Mai 1990
Irland	8. Dezember 1989
Demokratischer Jemen	9. Februar 1987
Republik Korea	10. April 1990

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Malta	13. September 1990
Somalia	24. Jänner 1990

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten nachstehende Vorbehalte erklärt:

Irland

Artikel 6 Absatz 5

Sollte vor Einführung weiterer Gesetze, durch die die Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 5 volle Wirksamkeit erlangen, ein Fall eintreten, der nicht durch die Bestimmungen der bestehenden Gesetze gedeckt ist, wird die Regierung von Irland ihren Verpflichtungen auf Grund des Paktes in Ausübung ihrer Befugnis nachkommen, die Umwandlung der Todesstrafe zu empfehlen.

Artikel 10 Absatz 2

Irland bekennt sich zu den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Grundsätzen und führt diese, soweit praktisch möglich, durch. Es behält sich das Recht vor, die vollständige Durchführung dieser Grundsätze als schrittweise zu verwirklichende Ziele anzusehen.

Artikel 14

Irland behält sich das Recht vor, in Übereinstimmung mit den gängigen Verfahren geringfügige Vergehen nach dem Militärrecht im Schnellverfahren zu behandeln, was nicht in jeder Hinsicht den Erfordernissen des Artikels 14 des Paktes entspricht.

Irland äußert den Vorbehalt, daß die Bereitstellung einer Entschädigung für ein Fehlurteil unter den in Absatz 6 des Artikels 14 dargelegten Umständen eher durch Verwaltungsverfahren als auf Grund spezifischer Gesetzesbestimmungen erfolgen kann.

Artikel 19 Absatz 2

Irland behält sich das Recht vor, für Rundfunk-Unternehmen ein Monopol einzuräumen oder eine Lizenz zu verlangen.

Artikel 20 Absatz 1

Irland anerkennt den Grundsatz von Absatz 1 des Artikels 20 und führt ihn soweit wie möglich durch. Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Formulierung einer bestimmten Straftat, die auf

nationaler Ebene der Rechtsprechung in einer Form unterliegt, die die allgemeinen, von der Völkergemeinschaft anerkannten Rechtsgrundsätze wie auch das Recht auf freie Meinungsäußerung widerspiegelt, behält sich Irland das Recht vor, Überlegungen über die Möglichkeit der Einführung einiger gesetzlicher Zusätze oder Abwandlungen bestehender Gesetze bis zu jenem späteren Zeitpunkt aufzuschieben, den es zur Erreichung des Zieles von Absatz 1 des Artikels 20 für notwendig erachtet.

Artikel 23 Absatz 4

Irland anerkennt die Verpflichtungen aus Absatz 4 des Artikels 23 mit der Maßgabe, daß die Bestimmung nicht irgendein Recht enthält, eine Auflösung der Ehe zu erreichen.

Republik Korea

Die Regierung der Republik Korea erklärt, daß die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 5 und 7, des Art. 22 und des Art. 23 Abs. 4 des Paktes in dem Maße angewendet werden, soweit sie mit den Bestimmungen der örtlichen, in der Verfassung der Republik Korea verankerten Gesetzgebung übereinstimmen.

Malta

1. Artikel 13 — Die Regierung von Malta bekräftigt die in Artikel 13 festgelegten Grundsätze. Doch kann sie unter den gegenwärtigen Umständen nicht völlig den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen.

2. Artikel 14 Absatz 2 — Die Regierung von Malta erklärt, daß sie Absatz 2 des Artikels 14 des Paktes dahingehend auslegt, daß er nicht irgendein bestimmtes Gesetz daran hindert, einer nach diesem Gesetz angeklagten Person die Beweislast für bestimmte Tatsachen aufzuerlegen.

3. Artikel 14 Absatz 6 — Obzwar die Regierung von Malta den Grundsatz der Entschädigung für rechtswidrige Haft anerkennt, ist es derzeit noch nicht möglich, einen solchen Grundsatz in Übereinstimmung mit Artikel 14 Absatz 6 des Paktes durchzuführen.

4. Artikel 19 — In dem Wunsche, jede Unsicherheit bei der Anwendung von Artikel 19 des Paktes zu vermeiden, erklärt die Regierung von Malta, daß die Verfassung von Malta gestattet, daß Beamten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich ihrer freien Meinungsäußerung solche Einschränkungen auferlegt werden, die vernünftigerweise in einer demokratischen Gesellschaft zu rechtfertigen sind. Der Verhaltenskodex von Beamten des öffentlichen Dienstes in Malta gestattet ihnen nicht, während ihrer Arbeitszeit oder in den Amtsräumen an

politischen Diskussionen oder anderen politischen Aktivitäten aktiv teilzunehmen.

Die Regierung von Malta behält sich ebenfalls das Recht vor, Artikel 19 insofern nicht anzuwenden, als dies mit dem Gesetz 1 aus 1987 mit dem Titel „Gesetz zur Regelung der Einschränkungen von politischen Betätigungen von Ausländern“ voll zu vereinbaren ist, und zwar in Übereinstimmung mit Artikel 16 der Konvention von Rom (1950) zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder mit Abschnitt 41 Absatz 2 lit. a (ii) der Verfassung von Malta.

5. Artikel 20 — Die Regierung von Malta legt Artikel 20 im Einklang mit den von den Artikeln 19 und 21 des Paktes übertragenen Rechten aus, behält sich jedoch das Recht vor, für die Zwecke des Artikels 20 keine gesetzliche Regelung einzuführen.

6. Artikel 22 — Die Regierung von Malta behält sich das Recht vor, Artikel 22 insoweit nicht anzuwenden, als bestehende gesetzliche Maßnahmen mit diesem Artikel nicht voll vereinbar sind.

Nachstehende Staaten haben Erklärungen gemäß Artikel 41 des Paktes abgegeben:

Staaten:	Datum der Abgabe der Erklärung:
Algerien	12. September 1989
Belgien	5. März 1987
Chile	7. September 1990
Gambia	9. Juni 1988
Irland	8. Dezember 1989
Kongo	7. Juli 1989
Republik Korea	10. April 1990
Malta	13. September 1990
Polen	25. September 1990
Spanien	21. Dezember 1988 (für die Dauer von fünf Jahren)
Ungarn	7. September 1988

Belgien (mit Wirksamkeit vom 18. Juni 1987) und Malta haben erklärt, daß sie die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennen, sofern der betreffende andere Vertragsstaat mindestens zwölf Monate vor der Vorlage einer Mitteilung betreffend Belgien bzw. Malta eine Erklärung gemäß Art. 41 abgegeben hat, daß er die Zuständigkeit des Ausschusses zur Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen über ihn selbst anerkennt.

Chile anerkennt die Zuständigkeit des Ausschusses in allen jenen Fällen, die seit dem 11. März 1990 anhängig sind.

Gemäß weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben nachstehende Staaten die anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde erklärten Vorbehalte wie folgt teilweise zurückgenommen:

- Finnland — Zu Art. 9 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 3 lit. d mit Wirksamkeit vom 26. Juli 1990 und
- Frankreich — Zu Art. 19 mit Wirksamkeit vom 22. März 1988.

Vranitzky

214. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. Nr. 372/1983 idF BGBl. Nr. 747/1990, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 538/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations-, Genehmigungs- bzw. Beitrittsurkunde:
Belgien	24. August 1990
Bulgarien	31. Jänner 1991
Burkina Faso	14. Juni 1990
Frankreich	26. April 1990
Senegal	13. April 1987
Ungarn	16. November 1989
Zypern	16. Mai 1988

Nachstehend angeführte Staaten haben anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden folgende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Belgien:

Das Königreich Belgien erklärt, daß in der Region Wallonien das Fangen von Vögeln für sportliche Zwecke in begrenzter Anzahl und ohne den Bestand der betreffenden Arten zu gefährden fortgesetzt wird und daß es beabsichtigt, Art. 9 des Übereinkommens unter diesem Aspekt anzuwenden, ohne die Bestimmungen der Gemeinschaft zu präjudizieren.

Die betreffenden Arten sind folgende:

Emberiza citrinella
Emberiza schoeniclus
Chloris chloris
Carduelis carduelis

Carduelis spinus
Carduelis flavirostris
Carduelis cannabina
Carduelis flammea
Loxia curvirostra
Coccothraustes coccothraustes

Melanargia arge
Erebia calcaria
Lopinga achine
Lycaena dispar
Maculinea arion
Maculinea teleius

Bulgarien:

Gemäß Art. 22 Abs. 1 des Übereinkommens behält sich die Republik Bulgarien das Recht vor, die Bestimmungen bezüglich folgender in Anhang II des gegenständlichen Übereinkommens angeführten Arten nicht anzuwenden:

mammals — *Citellus citellus*, *Canis lupus*, *Ursus arctus*, *Felis silvestris*; reptiles — *Lacerta viridis*, *Lacerta trilineata*, *Lacerta agilis*, *Podarcis muralis*, *Podarcis taurica*, *Podarcis erhardii*, *Natrix tessellata*; amphibians — *Rana dalmatina*.

Auf Grund ihrer großen Population in der Republik Bulgarien, erweist sich der Schutz dieser Arten in ihrem Gebiet als nicht notwendig.

Frankreich:

Die Regierung der Französischen Republik erklärt einen Vorbehalt hinsichtlich Anhang II „Streng geschützte Tierarten“ betreffend die Art „*Chelonia mydas*“ oder grüne Schildkröte.

Ungarn:

Vorbehalte:

Anhang I

Von den in Anhang I angeführten Pflanzenarten kommen in Ungarn drei Arten vor. Folgende Pflanzenarten sind nicht geschützt:

Centaurea horrida Badaro
Rheum rhaponticum L.

In Ungarn gibt es 414 geschützte Pflanzenarten, die in Anhang I des Übereinkommens nicht angeführt sind.

Anhang II

Von den in Anhang II angeführten Arten sind in Ungarn folgende in keiner Weise geschützt:

Cricetus cricetus
Coenagrion fregi
Coenagrion mercuriale
Stylurus (= *Gomphus*) *flavipes*
Ophiogomphus cecilia
Oxygastra curtisii
Leucorrhinia caudalis
Leucorrhinia pectoralis
Graphoderus bilineatus
Cucujus cinnaberinus

Anhang III

Folgende, in Anhang III angeführte Arten sind in Ungarn nicht geschützt:

Martes foina
Putorius putorius
Phalacrocorax carbo
Fulica atra
Streptopelia decaocto
Passer montanus
Eudontomyzon mariae
Eudontomyzon vladkovi
Lampetra planeri
Alosa pontica
Coregonus albula
Coregonus lavaretus
Thymallus thymallus
Abramis ballerus
Abramis sapra
Abramis vimba
Chalcalburnus chalcoides
Chondrostoma toxostoma
Pelecus cultratus
Rhodeus sericeus
Rutilus frisii
Rutilus pigus
Gymnocephalus baloni
Astacus astacus
Helix pomatia
Hirudo medicinalis

Anhang IV

Zum Fangen von Cervidae ist in Ungarn die Verwendung eines betäubenden Schusses oder eines betäubenden Köders erlaubt. Zum Fangen von *Lepus capensis* ist in Ungarn die Verwendung eines Netzes erlaubt.

Zum Töten folgender Arten ist in Ungarn die Verwendung einer halbautomatischen Waffe erlaubt:

Lepus capensis
Phasianus colchicus
Perdix perdix
Anser albifrons
Anser fabalis
Anas platyrhynchos
Anas querquedula
Anas crecca
Anas penelope
Aythya ferina
Fulica atra
Scolopax rusticola
Streptopelia decaocto
Columba palumbus

Zypern:

In Übereinstimmung mit Art. 22 Abs. 1 des gegenständlichen Übereinkommens erklärt die Republik Zypern folgende Vorbehalte:

1. Nachstehende, in Anhang II als „streng geschützte Tierarten“ angeführte Tierarten gelten in der Republik Zypern als „geschützte Tierarten“, die unter die Schutzbestimmungen fallen, wie sie gemäß dem Übereinkommen für die in Anhang III enthaltenen Tierarten vorgesehen sind:
 - *Calandrella brachydactyla*
 - *Calandrella refuscens*
 - *Melanocorypha calandra*
 - *Merops apiaster*
2. Nachstehende, in Anhang II aufgezählte Tierart erachtet die Republik Zypern als nicht unter die Schutzbestimmungen fallend, wie sie gemäß dem gegenständlichen Übereinkommen in dem genannten Anhang enthalten ist:
 - *Vibera lebetina*

Einer weiteren Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge hat das Vereinigte Königreich seine anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalte am 31. März 1987 wie folgt abgeändert:

Gemäß Art. 22:

Großbritannien:

Die im Anhang IV aufgezählten Verbote sind Gegenstand der folgenden Vorbehalte:

Hasen

Schlingen/außer Schlingen mit Sicherheitsverschluß (self locking snares);
 Tonbandgeräte;
 Elektrische Geräte, die töten oder betäuben können;
 künstliche Lichtquellen;
 Spiegel und andere blendende Vorrichtungen;
 Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
 Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler;
 Netze;
 Fallen;
 Halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
 Flugzeuge;
 fahrende Kraftfahrzeuge.

Hermelin

Bezüglich der verbotenen Methoden des Tötens wird ein Vorbehalt gemacht wie für den Hasen, unter Hinzufügung des Begasens und Ausräucherns.

Wiesel

Bezüglich der verbotenen Methoden des Tötens wird ein Vorbehalt gemacht wie für den Hasen, unter Hinzufügung des Begasens und Ausräucherns.

Der Hirsch in England und Wales

Rothirsch: (*Cervus elaphus*) Männchen vom 1. August bis einschließlich 30. April;
 Weibchen vom 1. November bis einschließlich 29. Februar.

Damhirsch: (*Dama dama*) Männchen vom 1. August bis einschließlich 30. April;
 Weibchen vom 1. November bis einschließlich 29. Februar.

Reh: (*Capreolus capreolus*) Männchen vom 1. April bis einschließlich 31. Oktober;
 Weibchen vom 1. November bis einschließlich 29. Februar.

Sika: (*Cervus nippon*) Männchen vom 1. August bis einschließlich 30. April;
 Weibchen vom 1. November bis einschließlich 29. Februar.

Für jede Person, die ohne Einwilligung des Eigentümers/Besitzers/Rechtsträgers in ein Gebiet eindringt (außer wenn gemäß Artikel 10, 10 A und 11 des Gesetzes von 1963 über das Rotwild, in der abgeänderten Fassung von Anhang 7 zu dem Gesetz von 1981 über die Fauna, Flora und ländliche Umwelt, das Gebiet einer beschränkten Ausnahme unterliegt);

Tonbandgeräte;
 Elektrische Geräte, die töten oder betäuben können;
 Spiegel und andere blendende Vorrichtungen;
 Halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann (ausgenommen andere ausgedehnte Verbote hinsichtlich der Feuerwaffen, der Waffen und Munitionen);
 Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele.

Der Hirsch in Schottland

Für gesetzmäßige Jagd nach dem Gesetz (Schottland) von 1959 über das Rotwild in der geltenden Fassung;

Tonbandgeräte;
 Künstliche Lichtquellen;
 Spiegel und andere blendende Vorrichtungen;
 Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
 Halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann;
 Flugzeuge;

Jagdzeiten in Schottland

Tierarten

Rothirsch, (Cervus elaphus), Sikahirsch (Cervus nippon) und Hybride von Rothirsch und Sikahirsch (Cervus elaphus/ Cervus nippon): Männchen, 1. Juli bis einschließlich 20. Oktober, Weibchen, 1. Oktober bis einschließlich 15. Februar;

Damhirsch: (Dama Dama) Männchen, 1. August bis einschließlich 30. April, Weibchen, 21. Oktober bis einschließlich 15. Februar;

Reh: (Capreolus capreolus) Männchen, 1. April bis einschließlich 30. Oktober, Weibchen, 21. Oktober bis einschließlich 31. März;

Robben:

Kegelrobbe: Vom 1. Jänner bis einschließlich 31. August;

Seehund: Vom 1. September bis einschließlich 31. Mai;

Tonbandgeräte;

Elektrische Geräte, die töten und betäuben können;

Künstliche Lichtquellen;

Spiegel und andere blendende Vorrichtungen;

Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;

Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler; Netze;

Fallen;

Jeder Karabiner, der Kugeln mit einer Mündungsenergie von mindestens 600 Fuß/Pfund verwendet und eine Kugel mit einem Gewicht von mindestens 2,916 g;

Flugzeuge;

Fahrende Kraftfahrzeuge.

Die Vorbehalte betreffend Nordirland werden zur Gänze zurückgezogen.

Vranitzky

Die Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Zündern mit Sprengkapseln für Munition; Gegenstände der Klasse 1 b, Rn. 2131 5 e) (BGBl. Nr. 498/1978) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 6. Februar 1991, Zl. 151.391/1-I/5/91, seitens der Republik Österreich widerrufen.

Die für das ADR zuständige Behörde Schwedens hat am 18. Februar 1991 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

Streicher

216. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 10 602 des ADR betreffend eine Abweichung von den Vorschriften der Rn. 210 313 f) 1

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland nach Rn. 10 602 des ADR betreffend eine Abweichung von den Vorschriften der Rn. 210 313 f) 1 (BGBl. Nr. 528/1978) wurde durch die für das ADR zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland widerrufen.

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat am 22. Februar 1991 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

Streicher

215. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Industrieminister des Königreiches Schweden und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 2010 des ADR betreffend die Beförderung von Zündern mit Sprengkapseln für Munition; Gegenstände der Klasse 1 b, Rn. 2131 5 e)

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

217. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Tetrazol-1-Essigsäure *) wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 6. Februar 1991, Zl. 151.390/1-I/5/91, seitens der Republik Österreich widerrufen.

Das Bundesamt für Polizeiwesen der Schweiz hat am 14. Februar 1991 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

Streicher

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 278/1987



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.